

Merkblatt zum Betriebspraktikum

Grundlage für die Durchführung von Betriebspraktika sind die Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Betriebspraktika im Rahmen des Unterrichts an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Betriebspraktika) vom 12. Oktober 2007 (ABl. S. 2990), welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden. Darin sind alle Ziele und Einzelheiten zur Durchführung der Betriebspraktika sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Schulen, der am Praktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Praktikumsbetriebe genannt. Bei Abschluss einer Praktikumsvereinbarung verpflichtet sich der Praktikumsbetrieb, das Betriebspraktikum nach diesen Ausführungsvorschriften durchzuführen, wodurch die im nachstehenden Auszug wiedergegebenen Regelungen Bestandteil der Praktikumsvereinbarung werden.

Auszug aus den AV Betriebspraktika

1 - Allgemeines

(1) Betriebspraktika sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung. Sie ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen praxisnahen Einblick in die Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt. Die am Praktikum Teilnehmenden sollen die im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Einsichten durch Erfahrungen im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (Praktikumsbetrieb) vertiefen und gegebenenfalls erweitern. Dabei ist die Einsicht zu fördern, dass ein den wechselnden betrieblichen Situationen gemäßes Arbeitsverhalten bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt. Ergänzend vermitteln Führungen durch die Praktikumsbetriebe und vielfältige Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Überblick über den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt. Darüber hinaus sind die am Praktikum Teilnehmenden mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praktikumsbetriebe sowie mit deren Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen, ohne dass dabei eine Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf im Vordergrund steht. Die im Betriebspraktikum gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sind im Unterricht fachlich und unter Einbeziehung erzieherischer Gesichtspunkte nachzubereiten.

(2) Betriebspraktika sind in allen Schulen der Sekundarstufe I durchzuführen, soweit dies in den Rahmenlehrplänen ausgewiesen ist. Sie können als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. ...

(3) Betriebspraktika nach dem Rahmenlehrplan für das Fach Arbeitslehre haben einen Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen. In den übrigen Fällen beträgt ihr Umfang mindestens 10 Tage. In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Betriebspraktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums nach diesen Vorschriften gewährleistet ist. Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden.

Anlage 2

(4) Die Durchführung eines Betriebspraktikums setzt voraus, dass mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 abgeschlossen wurde.

...

Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praktikumsbetrieb das Merkblatt zum Betriebspraktikum (Anlage 2) auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Praktikumsvereinbarung erlangen die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten der Praktikumsbetriebe Verbindlichkeit.

2 - Zuständigkeiten und Aufgaben

[...]

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator für die Betriebspraktika. ...

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praktika verantwortlichen Lehrkräfte gemäß den von der Schulkonferenz festgelegten organisatorischen Grundsätzen. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während des Praktikums Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den betrieblichen Praktikumsanleiterinnen und -anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Praktikumsaufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist mindestens einmal innerhalb von je fünf Praktikumstagen der Praktikumsort aufzusuchen und dort Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praktikumsanleiterinnen und -anleitern zu halten. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Praktikumsleistungen festzulegen. Die Besuche am Praktikumsort sind Dienstgänge. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.

3 - Auswahl der Praktikumsbetriebe

- (1) Die Eignung als Praktikumsbetrieb setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung
- a) willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
 - b) eine zuverlässige Fachkraft für die Anleitung am Praktikumsort bereitstellt und
 - c) den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Entscheidung über die Eignung als Praktikumsbetrieb trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe zu ermöglichen. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind deren individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse bei der Auswahl der Praktikumsplätze zu berücksichtigen.

[...]

4 - Durchführung der Betriebspraktika

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator (Nummer 2 Abs. 3) informiert vor Beginn eines Betriebspraktikums die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des Praktikums sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchungen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praktikum anfallen, sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen.

(2) In Vorbereitung der Praktikums Einsätze vereinbart in der Regel die mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praktikumsbetrieb alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz der Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort und unterrichtet den Betrieb über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge. Von betrieblicher Seite ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die am Praktikum Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Betriebspraktikums nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.

(3) Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler im Praktikumsbetrieb übernimmt die mit der Anleitung betraute betriebliche Fachkraft die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Betriebsangehörige das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

(4) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler

- a) in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der Praktikumsanleiterin oder des Praktikumsanleiters verstößt oder
- b) die betriebliche Ordnung in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder
- c) aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt,

hat der Betrieb unverzüglich die mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragte Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.

(5) Über den Ablauf des Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft. Der Praktikumsbetrieb soll Einblick nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.

(6) Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Betriebspraktikums gesundheitlich nicht ge-

wachsen ist, ist sie oder er dem schulärztlichen Dienst vorzustellen.

(7) Für Beurlaubungen während eines Betriebspraktikums gelten die schulischen Regelungen. Für den Besuch von Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die außerhalb der üblichen Unterrichtszeit stattfinden, ist Freistellung zu gewähren. Über stundenweise Beurlaubungen entscheidet die betreuende Lehrkraft.

(8) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Abschluss eines Praktikums über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Verschwiegenheit bedürfen.

5 - Versicherungsschutz und Haftung

(1) Für die am Betriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Betriebspraktikums

a) infolge einer Amtspflichtverletzung der für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder

b) infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der vom Praktikumsbetrieb mit der Praxisanleitung betrauten Person

entstehen, haftet das Land Berlin.

(3) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet der Praktikumsbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.

(4) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

(5) Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Betriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Abs. 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABl. S. 4699) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.

[...]